

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Allianz Suisse

für die Lieferung von Waren, Werk- und Dienstleistungen

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die von der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG oder eine ihrer Tochter- bzw. Konzerngesellschaften (nachfolgend "Allianz Suisse") erteilten Bestellungen von Waren, Werken und Dienstleistungen.

Diese AEB sind Bestandteil der jeweiligen Bestellung. Abweichungen setzen eine schriftliche Vereinbarung voraus.

Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich wegbedungen.

2 Gegenstand der Vertragsbeziehung

Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung bzw. Lieferung sind in der schriftlichen Bestellung festgelegt. Ohne unterzeichnete Bestellung bzw. Bestellung mit SAP Bestellnummer (gilt ohne Unterschrift) kommt kein Vertrag zustande.

3 Angebot und Bestellung

Angebote, Demonstrationen und Musterlieferungen des Vertragspartners sind für die Allianz Suisse kostenlos. Weicht ein Angebot von der Anfrage der Allianz Suisse ab, so muss der Vertragspartner schriftlich oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form darauf hinweisen.

4 Lieferungs- bzw. Leistungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Lieferungen bzw. Leistungen des Vertragspartners am Hauptsitz der Allianz Suisse in Wallisellen zu erbringen. Dieser ist Erfüllungsort.

Der Vertragspartner hat für alle Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts zu erfüllen und allfällige erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Ist in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung der Allianz Suisse erforderlich, so ist Allianz Suisse bereits bei der Angebotsabgabe des Vertragspartners darüber zu orientieren.

5 Termine

Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen und/oder -termine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang mangelfreier Ware am Erfüllungsort oder, soweit Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangt, die Abnahme des Werkes. Er wirkt einer drohenden Verzögerung entgegen und informiert die Allianz Suisse unverzüglich schriftlich oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form samt Angabe von Gründen und zu erwartende Auswirkungen darüber.

Mit Verstreichen eines Termins gerät der Vertragspartner ohne weiteres in Verzug. Er haftet der Allianz Suisse für den aus der Verzögerung entstandenen direkten und indirekten Schaden. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

Mehrkosten für allfällige Teillieferungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, im vereinbarten Preis enthalten.

6 Preise und MwSt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der vereinbarte Preis als Festpreis, exklusive MwSt. Der Vertragspartner weist eine allfällig gesetzlich geschuldete MwSt. in der Rechnung separat aus.

Der vereinbarte Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, einschliesslich aller Aufwendungen des Vertragspartners. Dies gilt insbesondere für Verpackungs-, Transport-, und Reisekosten, Versicherungskosten, Lizenzgebühren und öffentlichen Abgaben.

Setzt der Vertragspartner vor der Ablieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise für die hängigen Bestellungen und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.

7 Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Vertragspartner innert 30 Tagen nach Ablieferung der Ware, des Werkes oder nach Erbringen der Dienstleistung eine adressierte Rechnung mit der zuvor von der Allianz Suisse erhaltenen REF-Nummer als Betreff per E-Mail im PDF-Format an rechnung@allianz.ch.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs bei der Allianz Suisse. Allianz Suisse begleicht ordnungsgemäss eingegangene und unbestrittene Rechnungen ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Eingang der Rechnung jeweils per Monatsende auf das vom Vertragspartner angegebene Konto.

8 Mittel zur Erfüllung / Prüfung von Vorgaben

Der Vertragspartner teilt der Auftraggeberin schriftlich mit, welche Unterlagen er zur Erbringung seiner Leistung benötigt. Allianz kommt diesem Begehren nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften nach.

Der Vertragspartner hat Vorgaben der Allianz unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Die Allianz zeigt dem Vertragspartner unverzüglich alle Umstände an, die der vertragsgemässen Auftragserfüllung entgegenstehen oder diese gefährden könnten.

Der Vertragspartner wird mehrdeutige oder möglicherweise inkorrekte Vorgaben der Allianz nur dann umsetzen, wenn diese von der Allianz nach der schriftlichen Information durch den Vertragspartner ausdrücklich bestätigt wurden.

Der Vertragspartner überlässt der Allianz eine vollständige und ordnungsgemässe Dokumentation der vertraglichen Leistungen.

9 Spezielle Bestimmungen für Dienstleistungen

9.1 Beizug von Dritten

Der Beizug von Dritten sowie von Unterbeauftragten ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Allianz erlaubt. Der Vertragspartner bleibt für die Leistungen von Dritten sowie von Unterbeauftragten wie für seine eigenen Leistungen verantwortlich.

9.2 Sorgfalt des Vertragspartners

Der Vertragspartner erbringt die vertraglichen Leistungen in getreuer Weise und mit höchster Sorgfalt. Er hat dabei Berufsstandards, Usancen und wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere in Bezug auf die Beratungstätigkeit, einzuhalten.

9.3 Selbstständigkeit

Der Vertragspartner bestätigt, dass er und allfällig eingesetzte Dritte selbstständige Unternehmer sind und in keinem Arbeitsverhältnis zur Allianz Suisse stehen. Der Vertragspartner legt der Allianz Suisse auf Verlangen alle relevanten Unterlagen zum Nachweis der Selbstständigkeit vor, insbesondere die Bestätigung der Ausgleichskasse und Nachweis der Versicherungen gegen Unfall und Krankheit.

9.4 Kein Weisungsrecht

Der Vertragspartner erbringt die vertraglichen Leistungen als selbstständig/r Unternehmer/in. Keine Partei hat das Recht, der anderen Partei oder deren Erfüllungshelfen Weisungen zu erteilen.

10 Spezielle Regeln für die Lieferung von Waren und Werkleistungen

10.1 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Eingang der Lieferung am Erfüllungsort bzw. mit der Abnahme des Werkes auf die Allianz Suisse über. In diesem Zeitpunkt geht ohne anderslautende vorgängige schriftliche Vereinbarung auch das Eigentum auf die Allianz Suisse über.

Umfasst die Lieferung Aufbau- und/oder Montageleistungen, so geht die Gefahr erst nach schriftlich erfolgter Abnahme auf die Allianz Suisse über. Gleiches gilt für Werkleistungen.

10.2 Prüfungs- und Rügeobliegenheit / Mängel

Die Allianz Suisse nimmt die Prüfung der gelieferten Ware oder Werke sowie eine allfällige Mängelrüge so rasch als möglich vor, ohne jedoch an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf die Mängelrechte.

Ist die gelieferte Ware oder das Werk mit einem Mangel behaftet, so kann die Allianz verlangen, dass der Vertragspartner den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Kosten und Aufwendungen trägt der Vertragspartner. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

10.3 Garantie

Der Vertragspartner leistet während zwei Jahren ab Ablieferung bzw. Inbetriebnahme durch die Allianz Suisse Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertigten oder gelieferten Waren resp. Werke.

Wo gesetzliche oder branchenübliche Normen längere Garantiezeiten vorsehen, gelten diese.

10.4 Incoterms

Im internationalen Warenhandel sind die Incoterms (International Commercial Terms) zusätzlich anwendbar. Die Allianz Suisse ist berechtigt, die Ware DDP oder DAP (Incoterms 2020) Erfüllungsort zu erwerben.

11 Immaterialgüterrechte / Markenschutz

Sämtliches, im Rahmen dieses Vertrags erstelltes Material (wie z.B. schriftliche Unterlagen, Graphiken, Pläne und sämtliche elektronischen Daten), und die damit zusammenhängenden Schutzrechte wie das Urheberrecht, überträgt der Vertragspartner der Allianz.

Setzen die Arbeitsergebnisse Immaterialgüterrechte Dritter zur Nutzung voraus, so verschafft der Vertragspartner eine entsprechende Nutzungsberechtigung ohne zusätzliche Kosten für die Allianz.

Der Beauftragte darf den Firmennamen der Allianz sowie deren Logo nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung für Referenzzwecke verwenden. Die Allianz kann eine allfällige Zustimmung zur Logo-, Markenverwendung oder Referenznennung jederzeit ohne Grundangabe widerrufen.

12 Ansprüche Dritter

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich zu verletzen. Für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflicht ist er haftbar.

Der Vertragspartner stellt die Allianz von sämtlichen mit der Auftragsausführung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei und hält die Allianz schadlos. Die Allianz ist verpflichtet, den Vertragspartner über berechnete Ansprüche, welche ihr gegenüber geltend gemacht werden, unverzüglich zu informieren.

13 Versicherung

Der Vertragspartner besitzt eine umfassende Versicherungsdeckung und hält diese während der Laufzeit der Bestellung aufrecht.

14 Haftung

Bei Vertragsverletzungen haftet der Vertragspartner, soweit gesetzlich zulässig, für den daraus entstandenen direkten und indirekten Schaden, der absichtlich oder fahrlässig verschuldet worden ist. Bei unrichtiger Auftragsausführung verliert der Vertragspartner seinen Honoraranspruch.

15 Vertragsauflösung

Die Allianz kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden. Der Vertragspartner hat im Falle einer Unterbrechung sofort alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, dass seine Leistungen eingestellt werden und keine weiteren Ausgaben anfallen.

Die Allianz bezahlt dem Vertragspartner das vereinbarte Honorar für bereits erbrachte Leistungen. Wurde ein Festpreis vereinbart, so ist das Honorar anteilmässig zu reduzieren. Ist die Kündigung auf ein Verschulden des Vertragspartners zurückzuführen, so ist die Allianz zusätzlich berechtigt, Ersatz für die durch dieses Verschulden verursachten Schäden zu verlangen.

Bei einer Vertragsauflösung durch die Allianz aus wichtigem Grund stehen dem Vertragspartner weder ein Vergütungsanspruch noch irgendeine Ersatzansprüche zu.

16 Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Vertragspartner hält sämtliche vertraulichen Informationen der Allianz sowie den Inhalt des Vertrags während seiner Laufzeit und [drei] Jahre darüber hinaus geheim. Er verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze jederzeit einzuhalten.

Bei Verlust von Daten oder vertraulichen Informationen ist die Allianz umgehend unter data-privacy@allianz.ch zu benachrichtigen und bei der Schadensbegrenzung ist gemäss Anweisungen der Allianz zu kooperieren. Der Vertragspartner wird für sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang haftbar.

Nach Beendigung dieses Vertrags gibt der Vertragspartner sämtliche von der Allianz erhaltenen Unterlagen, Datenträger und sonstigen Gegenstände heraus. Dem Vertragspartner steht kein Retentionsrecht zu.

Der Vertragspartner und die von ihm beigezogenen Dritten und Unterbeauftragten bleiben auch nach Beendigung des Vertrags an die Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden.

17 Integres Verhalten und Anti-Korruption

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags unterzieht sich der Vertragspartner einer regelmässigen Integritätsprüfung („Selbstauskunft“). Gemäss Anweisungen der Allianz kommt die Vertragspartner einer digitalen Abfrage der Selbstauskunft ordnungsgemäss nach.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nicht gegen geltendes Korruptionsrecht zu verstossen. Dies gilt insbesondere für unrechtmässige Zahlungen an Staatsbedienstete oder Behördenvertreter und für unangemessene Geschenke an Mitarbeitende oder Dritte/Unterbeauftragte oder von letzteren an den Vertragspartner.

18 Abtretung und Übertragung

Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Allianz Suisse nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus der vorliegenden Vertragsbeziehung sind die ordentlichen Gerichte in Zürich, Schweiz zuständig.

Die Vertragsbeziehung untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechts. Das UN Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausdrücklich ausgeschlossen.
